

Forum Menschenrechte



Geschäftsstelle: Beate Ziegler
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel. 030 – 42 02 17 71
Fax. 030 – 42 02 17 72
e-mail: kontakt@forum-menschenrechte.de

Menschenwürde und Sozialstaat: Messlatten für die neue Gesetzgebung zu den Regelleistungen nach dem SGB II und XII

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1 BvL 1/09 u. a.) klargestellt, dass es ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** in Form eines Leistungsanspruchs jedes/r Hilfebedürftigen gegenüber dem Staat gibt. Dieses folge aus der Menschenwürdegarantie (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz). Die bisherigen Vorschriften zu den Regelleistungen für Erwachsene und Kinder nach dem Sozialgesetzbuch II hat das Gericht für verfassungswidrig erklärt.

Mit der Anerkennung eines Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums greift das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte auf (Sozialpakt), bei dem Deutschland Vertragspartei ist. Im Artikel 11 des Sozialpaktes ist das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard enthalten, der ausreichenden Zugang zu Nahrung, Kleidung, Unterkunft und auch Wasser umfasst. „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung.“ Zudem enthält der Artikel 9 des Sozialpaktes das Recht auf soziale Sicherheit. Das zuständige Überwachungsgremium, das Komitee der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (WSK-Komitee), hat seit 1999 einige Rechtskommentare zur Interpretation der Bestimmungen des Sozialpaktes verfasst, so 1999 den Rechtskommentar zum Recht auf Nahrung, 2002 zum Recht auf Wasser und 2009 einen Rechtskommentar „Recht auf soziale Sicherheit“. Im Rechtskommentar zum Recht auf Nahrung wird das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Teil der Staatenpflichten zur Umsetzung des Sozialpaktes beschrieben.¹ Neben dem UN-Sozialpakt erkennt auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen – Deutschland ist auch hier Vertragspartei – ein Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums an. Im Artikel 26

¹ „The right to adequate food is realized when every man, woman and child alone or in community with others, has physical and economic access at all times to adequate food or means for its procurement.“ „The obligation to fulfil includes an obligation to provide food directly or the means for its purchase, when individuals are unable for reasons beyond their control to provide for themselves and their families.“

„Soziale Sicherheit“ steht: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit ...an.“

Das BVerfG bestätigt mit seinem Urteil damit die entsprechenden Bestimmungen des UN-Sozialpaktes und der Kinderrechtskonvention. Leider erwähnt das BVerfG in seinem Urteil nicht die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. Das wäre aus völkerrechtlicher Perspektive wünschenswert gewesen, um die engen Verbindungen der menschenrechtlichen Verpflichtungen und des Grundrechtsschutzes systematisch zu nutzen.

Der Staat ist demnach verpflichtet, allen Hilfebedürftigen die Mittel zu gewährleisten, die für ein menschenwürdiges Dasein unbedingt erforderlich sind. Dies umfasst sowohl die physische Existenz, also Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Hausrat, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch eine gesicherte Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe.

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum soll nach dem Urteil vor allem durch Verfahren geschützt werden. Das heißt, der Gesetzgeber muss die Höhe des Anspruchs „in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht und nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren“ bemessen, so das Bundesverfassungsgericht. Insbesondere die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen dürfen nun nicht mehr von den Regelsätzen der Erwachsenen abgeleitet werden, sondern sind eigenständig zu ermitteln. Die neue gesetzliche Regelung über die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes muss diese Grundsätze zwingend beachten.

Der Sozialpakt erfordert von den Vertragsparteien, dass sie das Maximum der verfügbaren Ressourcen einsetzen, um die Paktrechte „progressiv“ umzusetzen (Art. 2 des Sozialpaktes). Diese Bestimmungen sind in der Staatenpflicht der Gewährleistung enthalten. Das WSK-Komitee erkennt an, dass für die vollständige Umsetzung (Gewährleistung) der Paktrechte finanzielle Ressourcen und Zeit notwendig sind. Allerdings muss die Regierung bei ihrem Ressourceneinsatz sicherstellen, dass benachteiligte Gruppen zuerst und prioritär gefördert werden. Dies betrifft besonders die Absicherung des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.

Es ist nun an der Gesellschaft – insbesondere der Politik, der Wissenschaft und den (Sozial-)Verbänden – die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu sichern und zu definieren, welche Leistungen in welcher Höhe es umfassen muss. Dabei müssen konsequenterweise auch Wertentscheidungen getroffen werden. Der Gesetzgeber darf sich bei der Festlegung jedoch nicht von sachfremden Überlegungen leiten lassen, wie zum Beispiel Vorurteilen gegenüber sogenannten bildungsfernen Schichten und ihren Bedürfnissen sowie dem „Lohnabstandsgebot“, das bislang immer dazu benutzt wurde, die Regelsätze im SGB unterhalb der Einkommen im Niedriglohnssektor zu halten. Sinnvoll erscheint ein Vorschlag des Diakonischen Werkes, die Berechnung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen Sachverständigenrat berechnen zu lassen, der eine entsprechende Unabhängigkeit vom politischen Prozess hätte.

Ein Grundrecht auf Gewährleistung der physischen Existenz und eines Mindestmaßes an Teilhabe kann nur dann verwirklicht werden, wenn die tatsächlichen Bedürfnisse der Menschen befriedigt werden. Das Bundesverfassungsgericht führte in seinem Urteil aus, dass dieses Grundrecht „dem Grunde nach unverfügbar“ ist. Es ist danach ausgeschlossen, in erster Linie die Kassenlage, Disziplinierungs- oder Ordnungsvorstellungen für eine Berechnung heranzuziehen. Dieses gilt gleichermaßen für die Ausgestaltung

des Leistungsanspruchs. Diese muss Rechtssicherheit schaffen und weitestgehend stigmatisierungs- und bevormundungsfrei umgesetzt werden. Ausführlich wird in den Rechtskommentaren zu Art. 11 und Art. 9 des Sozialpaktes auch erörtert, in welchem Verhältnis die Aufgabe des Einzelnen, für sich selbst zu sorgen, zu der staatlichen, gesellschaftlichen Verpflichtung auf Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums steht. Interessant ist es in diesem Zusammenhang, sich die Leitlinien zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung anzuschauen, die 2004 von den Mitgliedstaaten der Welternährungsorganisation einstimmig angenommen wurden. In der Leitlinie 14 (1) über Sicherheitsnetze ist festgehalten, dass Staaten im Umfang der verfügbaren Mittel für diejenigen Sicherheitsnetze und Nahrungsmittelsicherheitsnetze unterhalten müssen, die unfähig sind, für sich selbst zu sorgen.² In dieser Formulierung wird der Halbsatz „for reasons beyond their control“ nicht mehr erwähnt, der noch im Rechtskommentar zum Art. 11 des Sozialpaktes auftaucht. D. h. auch wenn Menschen selbstverschuldet in eine Situation kommen, in der sie das Minimum nicht mehr aufbringen können, hat der Staat die Verpflichtung, diesen Menschen Unterstützung zukommen zu lassen.

Die freiwilligen Leitlinien halten dabei die Verpflichtung fest, unterstützende Politikmaßnahmen und Sicherheitsnetze so zu gestalten, dass die Selbsthilfefähigkeit von Menschen nicht unterminiert wird. Sicherheitsnetze sollen so gestaltet sein, dass sie diskriminierungsfrei aufgebaut sind und die Würde eines jeden Einzelnen beachten.

Wie für alle sozialen Rechte darf dabei nicht aus den Augen verloren werden, dass es in erster Linie darum gehen muss, den Menschen in Deutschland zu ermöglichen, ihre Existenz eigenständig sichern zu können. Dazu müssen unter anderem gleiche Bildungschancen verwirklicht, Erwerbsarbeit umverteilt und existenzsichernde Löhne gezahlt werden.

Sanktionensystem im SGB unterminiert das Existenzminimum

Bislang und auch nach der nun vom Bundestag beschlossenen Neuregelung von SGB II und XII werden die Regelleistungen um 10, 30, 60 oder sogar um 100 Prozent gekürzt, wenn die Leistungsbezieher/innen ihren Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, z. B. bei sogenannten Meldeversäumnissen, Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung oder bei der Ablehnung einer vermeintlich zumutbaren Arbeit. Nach Auffassung des Forums Menschenrechte ist es mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar, Leistungen, die genau dieses unbedingt Erforderliche abdecken, *ersatzlos* zu kürzen.

Die alte und die geplante neue Rechtslage sehen vor, dass der Träger bei Kürzungen der Regelleistungen ab 30 Prozent ersatzweise Sachleistungen oder Dienstleistungen erbringen *kann*. Es handelt sich um Ermessensentscheidungen der zuständigen Sachbearbeiter/innen. Erst wenn Kinder in der betroffenen Bedarfsgemeinschaft leben, *müssen* dem Gesetz nach Ersatzleistungen erbracht werden. Bei erwerbsfähigen Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren wird bei einer Pflichtverletzung der Regelsatz komplett gestrichen, bei wiederholter Pflichtverletzung werden sogar die Zahlungen für Unterkunft und Heizung eingestellt. Auch hier gibt es lediglich „Kann-Vorschriften“, nach denen Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden.

² „States should consider, to the extent that resources permit, establishing and maintaining social safety nets and food safety nets to protect those who are unable to provide for themselves...“ (Guidelines 14 (1). Voluntary Guidelines to support the progressive realization of the right to adequate food in the context of national food security” Rome 2004. Der Mitteleinsatz muss dabei prioritär für die besonders betroffenen Gruppen eingesetzt werden.

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sollte nicht vom Wohlverhalten der Betroffenen abhängig gemacht und in das Ermessen von Sachbearbeiter/innen gestellt werden. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, eine explizite Regelung zu schaffen, die die Träger dazu *verpflichten*, bei allen Kürzungen der Regelleistung einen Ersatz in Form von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen anzubieten. Den Betroffenen muss freistehen, dieses Angebot anzunehmen oder von anderer Seite wie Familienangehörigen, Freund/innen vorübergehend Unterstützung zu erbitten.

Soziale Transferleistungen sind in vielen Staaten an die Erfüllung von Auflagen gebunden. Sie werden beispielsweise nur gezahlt, wenn die Familien ihre Kinder regelmäßig von Ärzt/innen untersuchen lassen. Dies scheint auf den ersten Blick ein sinnvoller Zusatznutzen zu sein. Dennoch darf aus einer menschenrechtlichen Perspektive die Nichterfüllung von Konditionen nicht zu einem Entzug des Existenzminimums führen, da ansonsten Menschen unmittelbar in ihrem Überleben gefährdet werden und die Umsetzung der Rechte des Sozialpaktes und des Rechts auf Leben gefährdet ist.

Bei einer vollständigen Kürzung der Unterkunftskosten bei Volljährigen, aber noch unter 25-Jährigen, droht schlimmstenfalls die Obdachlosigkeit. Dieses ist mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar. Auch hier besteht gesetzgeberischer Nachholbedarf.

Es ist unzumutbar, dass Betroffene bislang erst durch gerichtliche Klagen ihre Leistungen erhalten und die Sozialbehörden in diesen Fällen zur „verfassungskonformen“ Auslegung gezwungen werden müssen.

Berechnung der Regelsätze

Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Ermittlung der Regelsätze gerecht zu werden, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 in Auftrag gegeben. Die Sonderauswertungen beziehen sich auf die untersten 15 Prozent der Nettoeinkommen von Einzelpersonenhaushalten sowie die untersten 20 Prozent der Familienhaushalte. Um sogenannte Zirkelschlüsse zu vermeiden, wurden die Leistungsberechtigten nach SGB II herausgerechnet. Hierbei wurden jedoch einige gleichwertige Haushalte nicht berücksichtigt. So waren in der Auswertung die Haushalte enthalten, die aufgrund eines zu niedrigen Einkommens einen Zuschlag beziehen mussten (sog. Aufstocker/innen) sowie Empfänger/innen von Ausbildungsförderungsleistungen und Kriegsopferfürsorge.

Fraglich ist die Berechnungsmethode auch hinsichtlich der Definition des Bedarfs im Sinne des sozio-kulturellen Existenzminimums. Die Festlegung der Geldmenge zur Deckung der entsprechenden Bedürfnisse würde voraussetzen, dass diese bekannt sind und dass sie aus den zur Verfügung gestellten Mitteln tatsächlich gedeckt werden können. Mit anderen Worten: Das Konsumverhalten von wirtschaftlich schwachen Haushalten reicht zur Bestimmung der eigentlichen Bedarfe nicht aus. Die Regelsätze sollten nach den Bedürfnissen bestimmt werden („needs-based“).

Kritisch zu betrachten ist das Konstrukt Bedarfsgemeinschaft. Darunter sind mehrere Personen zu verstehen, die in einem Haushalt gemeinsam wirtschaften. Für ein erwerbstätiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft kann dies bedeuten, dass sein/ihr Gehalt für den eigenen Bedarf ausreichen würde. Da aber sein/ihr Gehalt als Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird, kann er/sie in der Fol-

ge selbst zum/zur Hilfebedürftigen werden. Reicht nach dem Anrechnungsverfahren das Gehalt oder Vermögen für die erwerbsfähigen, aber arbeitslosen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus, hat dies zur Folge, dass diese aus den Erwerbslosenstatistiken herausfallen und sie in der Praxis – obwohl das Gesetz etwas anderes vorsieht – keine Hilfen wie z. B. Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen können. Zudem wird in den Fällen, in denen sich eine Bedarfsgemeinschaft aus zwei Leistungsberechtigten zusammensetzt, der Bedarf pro Person auf 90 Prozent, d. h. 328 Euro gekürzt. Kommt eine weitere erwachsene Person hinzu, so reduziert sich deren Bedarf auf 80 Prozent, d. h. 291 Euro. Diesen Kürzungen, so ist in der Gesetzesbegründung auf Seite 130 (Bundestagsdrucksache 17/3404) nachzulesen, liegen keine eigenen Sonderauswertungen der EVS 2008 zugrunde, sondern sie werden normativ – es könnte auch gesagt werden: freihändig – festgesetzt.

Obwohl es bei der derzeitigen Gesetzesreform nicht mehr ausdrücklich angeführt wird, ziehen viele Politiker/innen das sog. Lohnabstandsgebot zur Verteidigung der Regelbedarfshöhe und deren Ermittlung heran.³ Mit dem Lohnabstandsgebot wurde bislang festgelegt, dass Leistungen nach SGB II bzw. XII unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen bleiben sollten.⁴ Dies bedeutet aber, dass die Regelsätze bei sinkenden Löhnen und Gehältern weiter gedrückt werden können, es sei denn, ein gesetzlicher Mindestlohn würde eine Lohnuntergrenze festlegen.

Unzweifelhaft ist, dass ein weiteres Absinken der Regelsätze gegen das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) verstoßen würde und vermutlich auch gegen das Gebot der Menschenwürde (Art. 1 GG).

Sinnvoll angewandt müsste das Lohnabstandsgebot aus der umgekehrten Perspektive betrachtet werden: Nachdem die Höhe des sozio-kulturellen Existenzminimums in realistischen und transparenten Rechnungen ermittelt wurde, könnte durch das Lohnabstandsgebot gewährleistet werden, dass ein Einkommen oberhalb des Existenzminimums sichergestellt ist.

Bildungspaket

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil verpflichtet die Bundesregierung ebenfalls, für Kinder von Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II eine eigene Bedarfsermittlung vorzunehmen und erklärt die Ableitung vom Regelsatz für Erwachsene als nicht verfassungskonform. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz kommt dem nach, wobei aber auch hier die zur Berechnung der Regelsätze bereits genannten Bedenken zutreffen. Allerdings sollen – so sieht es der neue § 29 SGB II vor – die gesondert berücksichtigten Bedarfe für die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen am sozialen und kulturellen Leben durch personalisierte Gutscheine befriedigt werden; nur das so genannte Schulstarterpaket (§ 28 Abs. 3 SGB II) soll durch eine Geldleistung finanziert werden.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Leistungen wirklich bei den Mädchen und Jungen ankommen, und ihnen ermöglichen, dort zu sein, wo andere Kinder sind. Implizit wird damit Bezieher/innen von Leistungen nach SGB II/SGB XII unterstellt, dass sie in ihrer großen Mehrheit weder in der Lage noch willens sind, angemessen für ihre Kinder zu sorgen und alles in ihrer Macht stehende zu tun, um diesen einen guten Start ins

³ So z. B. in der aktuellen Diskussion die Bundesarbeitsministerin und im Februar 2010 der Staatssekretär im BMAS; vgl. hierzu auch Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/21, Aktuelle Stunde v. 9.2.2010, S. 1845 ff.

⁴ Siehe bisherige Fassung des § 28 IV SGB XII

Leben zu ermöglichen. Aus menschenrechtlicher Perspektive müssen aber solche Regelungen in jedem Fall diskriminierungsfrei gestaltet werden. Vorliegende Untersuchungen⁵ belegen zudem, dass die Mehrheit der Bezieher/innen von Leistungen nach SGB II / SGB XII das wenige Geld, das ihnen zur Verfügung steht, vorrangig für ihre Töchter und Söhne verwendet und die eigenen Bedürfnisse eher zurückstellt. Unabhängig davon stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dies auf das Selbstwertgefühl der Eltern und Kinder und die weitere Entwicklung der Mädchen und Jungen hat. Die Erfahrung der Erwachsenen, dass die auf Grund materieller Armut ohnehin eingeschränkten Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten durch staatliche Regelungen noch weiter begrenzt werden, konterkariert die gleichzeitig an sie gestellte Forderung, durch selbstständiges Handeln aus der aktuellen Notlage herauszufinden. Den betroffenen Mädchen und Jungen wird vermittelt, dass der Staat / die Gesellschaft ihren Eltern nicht zutraut zu wissen, was für sie das Beste ist. Da nach dem Wortlaut des Gesetzes die Deckung des Bedarfs durch personalisierte Gutscheine auch für Jugendliche und junge Erwachsene gelten soll, stellt sich die Frage, wie deren Entwicklung zur Selbständigkeit hier Rechnung getragen wird. Dass zudem beispielsweise für den Unterricht an Musikschulen Gutscheine ausgestellt, die Fahrtkosten zur Unterrichtseinrichtung und die Leihgebühren für ein Instrument aber nicht übernommen werden sollen, und zudem der in Rechnung gestellte Betrag in den meisten Fällen nicht ausreichen dürfte, zeigt, wie weit die vorgesehenen Regelungen von der Realität entfernt sind. Gutscheine sollen auch für den Bedarf an Nachhilfe ausgestellt werden. Dabei werden Leistungen für außerschulische Lernförderung – so die Begründung zu § 28 SGB II Abs. 4 – nur dann gezahlt, wenn sie zur Ergänzung vorhandener schulischer Angebote geboten sind und eine prognostische Einschätzung bezogen auf das Schuljahrsende ergibt, dass das Ziel z. B. der Versetzung erreicht werden kann. Bei negativer Prognose besteht kein Anspruch auf Förderung. Unabhängig davon, dass Änderungen im Lernverhalten und damit auch in den Leistungen generell nicht immer sicher zu prognostizieren sind, ist damit verbunden, dass diejenigen am Ende der Leistungsskala sofort aussortiert werden. Sie aber dürften diejenigen sein, die am ehesten einer Förderung bedürfen. Unklar bleibt zudem, was die vorgesehenen Regelungen für die zahlreichen Schüler/innen bedeuten, die bisher häufig erfolgreich, aber ohne irgendein Zertifikat, solchen Nachhilfeunterricht erteilen.

Dass nach der Neuregelung die Bearbeitung entsprechender Anträge auch in den Jobcentern erfolgen soll, ist eine fragwürdige Aufgabenzuweisung. Zum einen sind die dort Arbeitenden für eine entsprechende Beratung nicht ausgebildet, zum anderen gibt es deutliche Anzeichen dafür, dass sie bereits jetzt mit den ihnen bislang zugewiesenen Aufgaben mehr als ausgelastet sind. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Bearbeitung dieser Anträge nicht in jedem Fall in die Verantwortung der in diesem Bereich erfahrenen Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe gelegt werden; diese wären erheblich besser qualifiziert, diese Aufgaben angemessen zu übernehmen. Allerdings würde dies voraussetzen, dass die finanzielle Ressourcenausstattung der Jugendhilfe verbessert wird und die Jugendämter entsprechend gestärkt werden.

Fraglich ist schließlich die Regelung, die Kindern und Jugendlichen eine gesunde Ernährung sichern soll. Die vorhandenen Probleme einer ausreichenden und angemessenen Ernährung von Mädchen und Jungen sollte in den Kinderregelsätzen berücksich-

⁵ Siehe hierzu BMFSFJ (Hg.), Monitor Familienforschung Nr. 23: Eltern wollen Chancen für ihre Kinder. Anhaltspunkte aus der aktuellen Forschung, Berlin 2010 sowie die Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Väter und Mütter (VAMV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches; Berlin 6.10.2010; 4.

tigt werden. Dass diese im aktuellen Gesetz nicht erhöht werden, ist ein Bruch des Rechts auf Nahrung. Ohne Zweifel ist eine gute Ernährung eine notwendige Voraussetzung für erfolgreiches Lernen. Ob dies immer ein warmes Mittagessen in der Schulkantine sein muss, sei dahingestellt. Wenn dies aber angestrebt wird, stellt sich die Frage, wie dies umgesetzt werden soll angesichts dessen, dass die deutliche Mehrheit der Schulen gar kein Kantinenangebot vorhält. Die Sicherung eines so elementaren Rechts wie das auf Nahrung sollte durch das Existenzminimum ausreichend abgedeckt werden. Zusätzliche Mittel für das Schulsystem bereitzustellen, würde in diesem Kernbereich menschenrechtlich nicht ausreichen, da es bei einer generellen Förderung von Schulmahlzeiten keinen ausreichenden individuellen Rechtsanspruch gibt auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.

All dies macht deutlich, dass tragfähige Regelungen besser zu erreichen sind durch den Ausbau und die nachhaltige Absicherung von Infrastrukturen. Dies käme allen Kindern und Jugendlichen zugute, was auch deshalb sinnvoll wäre, weil nicht davon auszugehen ist, dass Mädchen und Jungen aus Familien mit anderen Einnahmen als Leistungen nach dem SGB II /SGB XII in allen Fällen gut versorgt werden. Notwendig ist dafür aber die vollständige Aufhebung des Kooperationsverbots zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Bereich Bildungspolitik.

Forderungen

Vor diesem Hintergrund fordert das Forum Menschenrechte

- ein wirklich transparentes und sachgerechtes Verfahren zur Berechnung des sozio-kulturellen Existenzminimums, bei dem die tatsächlichen Bedürfnisse und nicht der derzeitige Verbrauch auf der Grundlage knapper Mittel zu Grunde gelegt wird. Dabei müssen die Bedarfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene entsprechend den lebensaltersbedingten Bedürfnissen getrennt berechnet werden.
- eine Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik, die es allen Menschen in Deutschland ermöglicht, ihre Talente zu entfalten und durch Erwerbsarbeit ihre eigene Existenz zu sichern.
- im Bereich des Bildungspaketes den Verzicht auf Gutscheine und Sachleistungen und stattdessen die Auszahlung der entsprechenden Mittel
- auf Sanktionen in Form von ersatzlosen Kürzungen des sozio-kulturellen Existenzminimums als Folge von Pflichtverletzungen zu verzichten
- eine Abschaffung des Konstrukts Bedarfsgemeinschaft und stattdessen die Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs
- einen gesetzlichen Mindestlohn, der zu einem Einkommen deutlich über dem sozio-kulturellen Existenzminimum führt
- in der politischen Diskussion auf Unterstellungen und Generalverdächtigungen gegenüber bestimmten Gruppen der Bevölkerung zu verzichten
- den Ausbau und die nachhaltige Sicherung von Infrastruktur, die es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, ihren Wünschen und Neigungen entsprechend Bildungseinrichtungen sowie kulturelle und sportliche Angebote zu nutzen
- die Zurücknahme des mit der letzten Föderalismusreform eingeführten Kooperationsverbotes zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Bereich Bildungspolitik.

Da in der Kürze der vom Bundesverfassungsgericht gegebenen Zeit angemessene und diesen Vorstellungen entsprechende Regelungen nicht zu finden waren, fordert das

Forum Menschenrechte, dass die jetzt getroffenen Regelungen im Laufe dieses Jahres überprüft und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend ergänzt oder geändert werden. Mit Blick auf die Situation von Kindern und Jugendlichen unterstützt das Forum Menschenrechte die Forderung von Mitgliedern der Nationalen Armutskonferenz nach Einrichtung eines Runden Tisches „Kinderarmut“.

Januar 2011

Das Positionspapier wird von den Mitgliedsorganisationen des FORUM MENSCHENRECHTE in den Grenzen ihres jeweiligen Aufgabengebiets, ihrer Zielsetzung, ihres Mandats und ihrer Grundüberzeugung getragen.